

Amtsblatt der Europäischen Union

C 193



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

11. Juni 2015

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 193/01	Euro-Wechselkurs	1
2015/C 193/02	Aktualisierung der mit Wirkung vom 1. Januar 2015 auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union anwendbaren Berichtigungskoeffizienten	2
2015/C 193/03	Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Drittländern	3

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

2015/C 193/04	Staatliche Beihilfe — Entscheidung, keine Einwände zu erheben	6
2015/C 193/05	Staatliche Beihilfen — Entscheidung, ein Beihilfeverfahren wegen der Annahme zweckdienlicher Maßnahmen durch einen EFTA-Staat einzustellen	7
2015/C 193/06	Staatliche Beihilfen — Entscheidung, ein Beihilfeverfahren wegen der Annahme zweckdienlicher Maßnahmen durch einen EFTA-Staat einzustellen	8
2015/C 193/07	Keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens	9

DE

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 193/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7565 — Danish Crown/Tican) ⁽¹⁾	10
2015/C 193/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7623 — Pamplona Capital Management/ Partner in Pet Food Holdings) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	11

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

10. Juni 2015

(2015/C 193/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1279	CAD	Kanadischer Dollar	1,3801
JPY	Japanischer Yen	138,69	HKD	Hongkong-Dollar	8,7446
DKK	Dänische Krone	7,4615	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5689
GBP	Pfund Sterling	0,72840	SGD	Singapur-Dollar	1,5168
SEK	Schwedische Krone	9,3616	KRW	Südkoreanischer Won	1 255,00
CHF	Schweizer Franken	1,0486	ZAR	Südafrikanischer Rand	13,9499
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,0008
NOK	Norwegische Krone	8,6990	HRK	Kroatische Kuna	7,5410
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 984,62
CZK	Tschechische Krone	27,318	MYR	Malaysischer Ringgit	4,2169
HUF	Ungarischer Forint	312,27	PHP	Philippinischer Peso	50,756
PLN	Polnischer Zloty	4,1500	RUB	Russischer Rubel	61,4818
RON	Rumänischer Leu	4,4670	THB	Thailändischer Baht	37,944
TRY	Türkische Lira	3,0936	BRL	Brasilianischer Real	3,4761
AUD	Australischer Dollar	1,4571	MXN	Mexikanischer Peso	17,4289
			INR	Indische Rupie	72,0444

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Aktualisierung
der mit Wirkung vom 1. Januar 2015 auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union anwendbaren Berichtigungskoeffizienten ⁽¹⁾
(2015/C 193/02)

Ort der dienstlichen Verwendung		Berichtigungskoeffizient für Dienstbezüge
EL	Athen	83,8
CY	Nikosia	78,4

⁽¹⁾ Gemäß dem Eurostat-Bericht vom 20. April 2015 über die Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten im Einklang mit den Artikeln 64, 65 und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.
Weitere Informationen sind auf der Website von Eurostat verfügbar (<http://ec.europa.eu/eurostat> > „Daten“ > „Datenbank“ > „Wirtschaft und Finanzen“ > „Preise“ > „Berichtigungskoeffizient“).

**Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf
Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Drittländern ⁽¹⁾**

(2015/C 193/03)

AUGUST 2014

Ort der dienstlichen Verwendung	Kaufkraftparität August 2014	Wechselkurs August 2014 (*)	Berichtigungskoeffizient August 2014 (**)
Chile	382,1	755,120	50,6
Japan	131,9	137,050	96,2
Liberia	1,286	1,34010	96,0

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Kuba, El Salvador, Ecuador, Liberia, Panama, DR Kongo und Timor-Leste.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

SEPTEMBER 2014

Ort der dienstlichen Verwendung	Kaufkraftparität September 2014	Wechselkurs September 2014 (*)	Berichtigungskoeffizient September 2014 (**)
Ägypten	6,398	9,45165	67,7
Mosambik	31,06	39,7600	78,1
Timor-Leste	1,320	1,31780	100,2
Venezuela	13,05	8,29173	157,4

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Kuba, El Salvador, Ecuador, Liberia, Panama, DR Kongo und Timor-Leste.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

OKTOBER 2014

Ort der dienstlichen Verwendung	Kaufkraftparität Oktober 2014	Wechselkurs Oktober 2014 (*)	Berichtigungskoeffizient Oktober 2014 (**)
Brasilien	3,270	3,14310	104,0
Chile	405,9	760,625	53,4
Liberia	1,351	1,27010	106,4
Madagaskar	2 891	3 182,21	90,8
Norwegen	11,50	8,19600	140,3
Usbekistan	2 525	3 001,84	84,1
Venezuela	13,99	7,99160	175,1

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Kuba, El Salvador, Ecuador, Liberia, Panama, DR Kongo und Timor-Leste.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

(1) Gemäß dem Eurostat-Bericht vom 17. April 2015 über die Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Delegationen in Drittländern im Einklang mit Artikel 64, Anhang X und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Weitere Informationen sind auf der Website von Eurostat verfügbar (<http://ec.europa.eu/eurostat> > „Daten“ > „Datenbank“ > „Wirtschaft und Finanzen“ > „Preise“ > „Berichtigungskoeffizient“).

NOVEMBER 2014

Ort der dienstlichen Verwendung	Kaufkraftparität November 2014	Wechselkurs November 2014 (*)	Berichtigungskoeffizient November 2014 (**)
Kanada	1,368	1,40740	97,2
Costa Rica	541,3	678,913	79,7
Ghana	2,515	4,06355	61,9
Ukraine	9,245	16,3156	56,7
Venezuela	14,96	7,92679	188,7

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Kuba, El Salvador, Ecuador, Liberia, Panama, DR Kongo und Timor-Leste.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

DEZEMBER 2014

Ort der dienstlichen Verwendung	Kaufkraftparität Dezember 2014	Wechselkurs Dezember 2014 (*)	Berichtigungskoeffizient Dezember 2014 (**)
Zentralafrikanische Republik	732,1	655,957	111,6
Kuba	1,043	1,24800	83,6
Island	182,9	154,070	118,7
Kirgisistan	53,44	71,8550	74,4
Malawi	349,2	619,615	56,4
Südsudan	4,055	3,68160	110,1
Sudan	9,182	7,76543	118,2
Usbekistan	2 666	2 996,56	89,0
Venezuela	16,00	7,85254	203,8
Jemen	278,8	268,183	104,0

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Kuba, El Salvador, Ecuador, Liberia, Panama, DR Kongo und Timor-Leste.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

JANUAR 2015

Ort der dienstlichen Verwendung	Kaufkraftparität Januar 2015	Wechselkurs Januar 2015 (*)	Berichtigungskoeffizient Januar 2015 (**)
Belarus	8 640	13 440,0	64,3
Brasilien	3,492	3,23940	107,8
Costa Rica	509,4	655,467	77,7
Eritrea	24,99	19,0638	131,1
Indonesien (Banda Aceh)	10 384	15 099,7	68,8
Indonesien (Jakarta)	11 307	15 099,7	74,9
Madagaskar	3 041	3 166,69	96,0
Nepal	98,03	124,455	78,8

Ort der dienstlichen Verwendung	Kaufkraftparität Januar 2015	Wechselkurs Januar 2015 (*)	Berichtigungskoeffizient Januar 2015 (**)
Südkorea	1 298	1 334,19	97,3
Südsudan	3,820	3,58720	106,5
Swasiland	7,829	14,1487	55,3
Timor-Leste	1,240	1,21600	102,0
Venezuela	16,96	7,65119	221,7

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Kuba, El Salvador, Ecuador, Liberia, Panama, DR Kongo und Timor-Leste.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Staatliche Beihilfe — Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2015/C 193/04)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung:	4. Februar 2015
Nummer der Beihilfe:	76531
Nummer der Entscheidung:	37/15/COL
EFTA-Staat:	Norwegen
Titel (und/oder Name des Begünstigten):	Einzelbeihilfe zugunsten des Unternehmens Hydro Aluminium AS für den Bau der Demonstrationsanlage Karmøy
Rechtsgrundlage:	von der EFTA-Überwachungsbehörde mit Entscheidung Nr. 248/11/COL genehmigte Energiefondsregelung
Art der Maßnahme:	Einzelbeihilfe im Rahmen der Energiefondsregelung, vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung
Ziel:	Förderung neuer Energietechnologien
Form der Beihilfe:	Zuschuss
Haushaltsmittel:	Haushaltsmittel insgesamt: 1,486 Mrd. NOK
Laufzeit:	bis 2017
Wirtschaftszweige:	Primäraluminium, Aluminiumschmelzzellentechnologie
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:	Enova Professor Borchsgt. 2 N-7030 Trondheim Norwegen

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf der Internetseite der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/>

Staatliche Beihilfen — Entscheidung, ein Beihilfeverfahren wegen der Annahme zweckdienlicher Maßnahmen durch einen EFTA-Staat einzustellen

(2015/C 193/05)

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat zu folgender Beihilfe zweckdienliche Maßnahmen vorgeschlagen, die von Norwegen angenommen wurden:

Tag des Erlasses der Entscheidung:	4. Februar 2015
Nummer der Entscheidung:	36/15/COL
Nummer der Beihilfe:	70337
EFTA-Staat:	Norwegen
Titel:	In öffentlichem Eigentum stehende Krankenhausapotheken in Norwegen
Rechtsgrundlage:	Norwegischer Staatshaushalt 2015 (Prop. 1 LS (2014-2015)) und norwegisches Steuergesetz Abschnitt 2-30
Ziel:	k. A.
Wirtschaftszweige:	Apotheken
Weitere Angaben:	Durch die von Norwegen ergriffenen Maßnahmen zur Änderung der Finanzregelung für öffentliche Krankenhausapotheken in Norwegen wurden die Bedenken der Überwachungsbehörde hinsichtlich der etwaigen Unvereinbarkeit der Finanzregelung mit dem EWR-Abkommen ausgeräumt. Die Überwachungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass es keinen Grund gibt, die Angelegenheit weiter zu verfolgen, und hat daher beschlossen, die Akte zu schließen.

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf der Internetseite der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/>

Staatliche Beihilfen — Entscheidung, ein Beihilfeverfahren wegen der Annahme zweckdienlicher Maßnahmen durch einen EFTA-Staat einzustellen

(2015/C 193/06)

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat zu folgender Beihilfe zweckdienliche Maßnahmen vorgeschlagen, die von Norwegen angenommen wurden:

Tag des Erlasses der Entscheidung: 25. Februar 2015

Nummer der Beihilfe: 72678

Nummer der Entscheidung: 64/15/COL

EFTA-Staat: Norwegen

Titel: Finanzierung des Analysezentrams Trondheim

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Lebensmittelüberwachung von 1933
Gesetz über die koordinierte Lebensmittelkontrolle von 1978
Steuergesetz von 1999
Gesetz über die Lebensmittelsicherheit von 2003

Ziel: entfällt

Form der Beihilfe: Steuerbefreiungen und Quersubventionierung

Wirtschaftszweige: Labordienste

Weitere Angaben: Angesichts der von den norwegischen Behörden angenommenen zweckdienlichen Maßnahmen zur Änderung der derzeitigen Finanzierungsregelung der Wirtschaftstätigkeiten des Analysezentrams Trondheim wurden die Bedenken der Überwachungsbehörde im Hinblick auf die Unvereinbarkeit der Finanzierung des Analysezentrams Trondheim mit dem EWR-Abkommen ausgeräumt. Die Behörde kommt zu dem Schluss, dass es keinen Grund gibt, die Angelegenheit weiterzuverfolgen, und hat daher beschlossen, den Fall abzuschließen.

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf der Website der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/>

Keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens

(2015/C 193/07)

Nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde stellt die folgende Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens dar:

Tag des Erlasses der Entscheidung: 18. März 2015

Nummer der Beihilfesache: 75525

Nummer der Entscheidung: 84/15/COL

EFTA-Staat: Norwegen

Titel (und/oder Name des Empfängers): Mutmaßliche Quersubventionierung von Kursen im Bereich Seeverkehr, die von Redningsselskapet und der Universität Tromsø durchgeführt werden

Art der Maßnahme: Keine staatliche Beihilfe

Die um vertrauliche Informationen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf der Website der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/>

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7565 — Danish Crown/Tican)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 193/08)

1. Am 3. Juni 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Leverandørselskabet Danish Crown Amba („Danish Crown“, Dänemark) und Andelsselskabet Tican Amba („Tican“, Dänemark) fusionieren im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung. Tican wird seine gesamten Geschäftstätigkeiten, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf Danish Crown übertragen, und die Genossenschaftsmitglieder von Tican werden kollektiv Genossenschaftsmitglieder von Danish Crown.

2. Sowohl Danish Crown als auch Tican sind international in der Nahrungsmittelindustrie tätig und innerhalb dieser Branche auf die Schlachtung von Vieh, das Entbeinen, die Verarbeitung von Fleisch sowie den Verkauf von Fleisch und Fleischerzeugnissen spezialisiert. Beide Unternehmen sind genossenschaftlich organisiert und stehen im Eigentum einer großen Zahl von Genossenschaftsmitgliedern, die Schweine und Sauen (im Falle von Danish Crown auch Rinder und Kälber) an ihre Schlachthöfe liefern.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7565 — Danish Crown/Tican per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7623 — Pamplona Capital Management/Partner in Pet Food Holdings)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2015/C 193/09)

1. Am 3. Juni 2015 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Pamplona Capital Partners IV, L.P. (Vereinigtes Königreich), ein Fonds, der von Pamplona Capital Management LLP und dessen Tochtergesellschaften („Pamplona Capital“), verwaltet und beraten wird, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Partner in Pet Food Holdings, B.V. („PPF“) (Ungarn).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Pamplona Capital: Private-Equity-Gesellschaft,
 - PPF: Anbieter von Haustierfutter unter Marken- und Firmennamen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7623 — Pamplona Capital Management/Partner in Pet Food Holdings per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

